

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

№ 188

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba

№ 188.

Montag, 18. Juni 1917. abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis des Riesaer Tageblattes beträgt vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf. Tagespreis 15 Pf.; zeitweiliger und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachzahlung und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Gewilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorab durch Kasse eingezogen werden mag oder der Auftraggeber in Kontum. Zahlm. s. und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Verzögerung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des bezugenen Preises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weidestraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schönel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Schätzpreise für Frügemüse.

Für die folgenden Frügemüse gelten nach den Vorschlägen der betreffenden Kreisstellen für Gemüse und Obst in den bezeichneten Amtshauptmannschaften nachstehende Erzeugerschätzpreise für das Pfund:

1. Mören und längliche Karotten:	
bis 15. Juli	15 Pfg.
" 31. Juli	12 "
" 15. August	9 "
" 31. August	8 "
" 15. September	8 "
" 30. September	7 "

2. Bohnen:	
Kreisshauptmannschaft	
Bauhen: Dresden:	
grüne Bohnen bis 15. 8. 30 Pfg. bis 15. 7. 30 Pfg.	
später 24 "	später 24 "
Wachs- und Perlbohnen 32 "	32 "

3. Kohlrabi:	
Kreisshauptmannschaft Bauhen	
bis 30. Juni	20 Pfg.
31. Juli	15 "
ab 1. August	12 "

4. Blumenkohl:	
Kreisshauptmannschaft Bauhen:	
je nach Größe, Geschlossenheit und Beschaffenheit des Kopfes.	
1. Sorte 18 R. das Schock oder 30 Pfg. der Kopf.	
2. " 12 " " " 20 " " "	
3. " 8 " " " 13,3 " " "	
4. " 4 " " " 6,5 " " "	

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Dresden, den 16. Juni 1917.

Ministerium des Innern.

150 L. G. O.

2846

Verordnung, die Kirchengenernte 1917 betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 4. November 1915 wird zur Regelung des Verkehrs mit frischen Kirichen folgendes angeordnet:

§ 1. Der Verband von frischen Kirichen der Ernte 1917 mit der Bahn und dem Schiff ist vom 24. Juni 1917 ab nur zulässig auf Grund eines vom Großhandelsverband für Obst und Gemüse im Königreich Sachsen ausgestellten Beförderungsscheines.

Soweit die Ware für einen außerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Ort bestimmt ist, ist der Verband auch mittels Fuhrwerk nur zulässig auf Grund eines von demselben Verbande zu erteilenden Beförderungsscheines. Der Beförderungsschein kann durch einen vom Verbande abgetempelten Frachtbrief ersetzt werden.

Der Beförderungsschein und der Beförderungsschein ist nicht übertragbar. Im Bedarfsfalle kann der Beförderungsschein in mehreren Stücken ausgefertigt werden.

§ 2. Die nach § 1 in Betracht kommenden Verleiher haben zwecks rechtzeitiger Erteilung der Beförderungsscheine diese umgehend bei dem Großhandelsverband für Obst und Gemüse, in Dresden-R. Hospitalstraße 10 b, Fernruf: 19 534, nachzusuchen. Dieses Gesuch muß enthalten:

- Namen und genaue Adresse des Verleiher.
- den oder die Erzeugungsorte der zu verleidenden Kirichen.
- den oder die Bestimmungsorte der Kirichen unter Angabe der für jeden Ort bestimmten Mengen. In Stelle des oder der Bestimmungsorte gemäß nach Befinden die Angabe des Kommunalverbandes, nach dessen Bezirk der Verband erfolgen soll. Den Mengenangaben sind entweder vertragliche Verpflichtungen oder sorgfältige Schätzungen der voraussichtlichen Liefermöglichkeit zugrunde zu legen.

Soweit diese Angaben für längere Zeit gemacht werden, kann der Beförderungsschein auf Antrag für den bezeichneten Umfang des bezeichneten Geschäfts im voraus erteilt werden.

Der Kirichen mittels Fuhrwerk nach Orten außerhalb des Königreichs Sachsen zu senden beabsichtigt, hat dies in dem Gesuch besonders mitzuteilen.

§ 3. Bei allen Sendungen, die mit der Bahn oder mit dem Schiff nach Orten außerhalb des Königreichs Sachsen bestimmt sind, ist dem Großhandelsverband für Obst und Gemüse im Königreich Sachsen in Dresden sofort bei Abgang der Ware ein Duplikatfrachtbrief zu übermitteln und bei Sendungen mittels Fuhrwerk ein von der Gemeinde-

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 18. Juni 1917.

— **Auszeichnung.** Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurden der Jäger Rudolf Gutbier, Sohn des Lokomotivheizers Gutbier, hier, und der Landwehrmann Ernst Dönitz, hier, der bereits im Besitze der Friedrich-August-Medaille ist.

— **Belohnung.** Da als Entstehungsursache des Brandes des C. C. Brandtschen Sägemerkes Brandstiftung angenommen wird, sind 300 Mark Belohnung für die Ermittlung des Täters ausgesetzt worden. Etwaige sachdienliche Angaben werden an die Polizei erbeten.

— **Verlustliste.** Eingegangen ist die am 18. Juni 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 148, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

— **Industrie und Sächsisches Kohlenbergbaugesetz.** In der am 13. Juni dieses Jahres abgehaltenen Gesamtsitzung des Reichstages Sächsischer Industrieller gelangte das den sächsischen Landtagen vorgelegte Bergbaugesetz Nr. 42 betr. Entwurf zum Gesetz über das staatliche Kohlenbergbaurecht zur Beratung und es gelangte nach eingehender Aussprache zu diesem Gesetzentwurf einstimmig nachstehender Beschluß zur Annahme: Der Verband Sächsischer Industrie ist einverstanden mit dem Grundgedanken des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht für das Königreich Sachsen, wonach das Kohlenunterirdische vom Grundeigentum abgetrennt und, abgesehen von gewissen Ausnahmen, dem Bergbaurecht des Grundeigentümers entzogen werden soll,

einverstanden. Eine solche Regelung entspricht den neuzeitlichen Verhältnissen und den Interessen der Allgemeinheit und der Industrie und zwar sowohl im Bergbau wie im Verbraucherkreise. Der Übertragung des Kohlenbergbaurechtes auf den Staat, womit diesem künftig das ausschließliche Recht des Auffuchens und der Gewinnung der nach vorhandenen Kohlenlagerstätten zukommen soll, kann der Verband jedoch nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß Vorzüge getroffen werden, daß die durch ein solches monopolartiges Verfügungsrecht des Staates unvermeidbare Beeinträchtigung berechtigter privatwirtschaftlicher Interessen in den erforderlichen Grenzen gehalten wird und unbillige Härten unbedingt vermieden werden. Das Gesetz darf ferner keinesfalls dazu führen, daß bestehenden Kohlenwerken die ihnen notwendige Entwicklung erschwert oder gar abgebrochen wird, vielmehr soll auch künftig privater Unternehmensegeist, sowie es mit dem allgemeinen Wohl vereinbar ist, im Wettbewerb mit dem Staat an der Erschließung der Bodenschätze teilnehmen. Dabei würde es nötig sein, die Förderung nicht in der vorgeschlagenen Höhe und in Abhängigkeit von dem Verkaufspreis der Kohle festzusetzen, sondern auf eine für niedrigeren und von den Schwankungen der Kohlenpreise unabhängige Abgabe zurückzuführen. Endlich muß im Gesetz durch entsprechende Bestimmungen der Industrie und den Verbrauchern die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Durchführung der staatlichen Monopolverwaltung im Kohlenbergbau gesichert werden. Dies kann zweckmäßigerweise durch Einrichtung einer Instanz, gleichfalls in der der Vertretung der Regierung und des Parlaments auch die

Industrie, die Verbraucher und die Wissenschaft vertreten sind und die etwa in Form des Landeselektrizitätswertes eingerichtet, jedoch mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet sein müßte, als dieser.

— **Der Dank des Kronprinzen.** Seine Königlich Hohheit der Kronprinz Georg von Sachsen, der Schürherr des Rothen Kreuz-Oberlandes in Sachsen im Mai 1917, hat an den Vorsitzenden des Landesauschusses der Vereine vom Rothen Kreuz im Königreich Sachsen, Herrn Dr. G. Heilmann, Rat D. Graf Wittmann, ein Schreiben gerichtet, in dem der Landesauschuss den Auftrag erhält, allen Spendern den Dank unseres Kronprinzen zu übermitteln; der Landesauschuss kann diesen Auftrag nicht besser, als durch wörtliche Veröffentlichung dieses Schreibens erfüllen. Das Schreiben lautet:

„Eurem Ersuchen danke ich herzlich für die so hoch erfreuliche Mitteilung von dem Ergebnis des unter meiner Schirmherrschaft stattgefundenen Rothen-Kreuz-Oberlandtag“. Welche Züchtung viele unter den letzten schwierigen Verhältnissen besonders dankbar anzuerkennende Opfer erbracht haben, ist mir sehr angenehm. Es ist mir ein Bedürfnis, meine Anerkennung für die braven Helfer zu bekunden, die todesmüdig einer Welt von Feinden siegreich standhalten, brauche ich angesichts des schönen Erfolges eigentlich kaum zu betonen. Freudig werden sie in dem nöchsten heiligen Ringen, Gesundheit und Kraft, Mut und Leben der Heimat geben, die gleichfalls kämpfend, leidend und helfend hinter ihnen steht. In diesem eben Wettstreit in Freudigkeit, die Gott als wertvolle Gabe dem deutschen Volke ins Herz gelegt und deren Betätigung so reicher Segen verhießen ist, wird der Vernichtungswille

behörde des Abganngartens abgetempelter Vieherischein mit genauer Bezeichnung der zur Verwendung gelangenden Mengen.

§ 4. Sendungen von frischen Kirichen innerhalb des Königreichs Sachsen bis zu 20 Pfund im Einzelstöße sind von den Vorschriften der §§ 1–3 bis auf weiteres befreit.

§ 5. Der Großhandelsverband für Obst und Gemüse im Königreich Sachsen wird ermächtigt, die Erteilung der nachgelieferten Berechtigung zum Verkauf frischer Kirichen zu verweigern, sofern und soweit nach dem Ermessen der Landesstelle für Gemüse und Obst Interesses der Volksernährung entgegensteht oder der Verdacht einer Ueberschreitung der Schätzpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint.

§ 6. Der Großhandelsverband für Obst und Gemüse im Königreich Sachsen erhält die Befugnis, die Ausstellung eines Beförderungss- oder Beförderungsscheines von der vorherigen Einzahlung einer Gebühr bis zu 1/10 des Erzeugerschätzpreises der in Frage kommenden Mengen abhängig zu machen.

§ 7. Wer diesen, sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrates über die Preisprüfstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am 24. Juni 1917 in Kraft.

Dresden, den 16. Juni 1917.

129 L. G. O.

Ministerium des Innern.

2847

Einquartierung betreffend.

Diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Juni 1917 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis Montag, den 25. dieses Monats, bei unserem Quartieramt (Zimmer rechts in der Rathausflur) zu erstatten. Später erfolgende Meldungen finden keine Berücksichtigung.

Die verquartierten Mannschaften haben, wenn dieselben von den bisherigen Quartiergebern nicht wieder gemeldet werden und im Besitze eines Quartierzettels für den neuen Monat sind, die unangehörigen Quartiere zu verlassen und die ihnen neu angewiesenen Quartiere zu beziehen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juni 1917.

G. Lj.

Bekanntmachung.

die Abgabe der beschlagnahmten und enteigneten fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Wirtschafts- und Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinmetall auf Grund der Bekanntmachung vom 16. November 1915 M. 3231/10. 15 K. R. A., betr.

Es ist bekannt geworden, daß sich immer noch in Hauswirtschaften und gewerblichen Betrieben kupferne Gegenstände, (Kessel, Fütterdämpfer u. s. w.) die der Beschlagnahme unterliegen und enteignet worden sind, befinden.

Wir fordern hierdurch legitim auf, die etwa noch vorhandenen Gegenstände spätestens bis zum

23. Juni 1917

während der Vormittagsstunden (8–12 Uhr) in unserer Sammelstelle Rathaus, Zimmer Nr. 15 (Bauamt) abzugeben.

Weitere Hinterziehungen der Kupferbeschlagnahmeverordnungen werden zur Anzeige gebracht und streng bestraft werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Juni 1917.

Die Armenkassenrechnung für das Jahr 1916 vom 19. Juni bis mit 16. Juli 1917 im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemeinde-Sparkasse Gröba (Elbe).

Die am 30. Juni bzw. 1. Juli 1917 fälligen

Zinsheine

lösen wir von heute ab kostenfrei ein oder nehmen solche als Sparanlagen in Zahlung. Die Sparkassen-Verwaltung.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 10 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.